



Kreis Meppen  
 Gemeinde Geeste  
 Gemarkung Dalum  
 Flur 33  
 Maßstab 1:1000  
 Der Gemeinde Geeste  
 zur Verwirklichung unter den Bedingungen  
 des Rd. Erl. v. 22.12.1966 (Nds. MBl. 1967 S. 36)  
 Gult. L. Md. 149 (13) freigegeben durch das  
 Katasteramt Meppen  
 Antragsbuch A Nr. 286/73

DIE PLANUNTERLAGE ENTSpricht DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND  
 WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG  
 NACH (STAND VOM 23.11.1973). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER  
 GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE  
 ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

MEPPEN, DEN 23. NOV. 1973  
 KATASTERAMT  
 GEZ. NOLTE

SATZUNG DER GEMEINDE

GEESTE

BEBAUUNGSPLAN (VERBINDLICHER BAULEITPLAN)

NR. 9 „AN DER WIESENSTRASSE“

FESTSETZUNGEN

DURCH TEXT:

§ 1  
 DIE GARAGEN BRAUCHEN NICHT AN  
 DER BAULINIE ERRICHTET ZU WERDEN.  
 SIE SIND IM ÜBERBAUBAREN BEREICH  
 AUCH AN DER HINTEREN ODER SEIT-  
 LICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG,  
 SOFERN BAUORDNUNGSRECHTLICHE  
 VORSCHRIFTEN DEM NICHT ENGEGEN-  
 STEHEN.  
 § 2  
 NACHRICHTLICH WIRD DARAUF  
 HINGEWIESEN, DASS FÜR DIE  
 GESTALTUNG DER IN DIESEM  
 BEBAUUNGSPLAN VORGESEHENEN  
 BAUKÖRPER, DIE VON DER  
 GEMEINDE AUF GRUND DER VER-  
 ORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG  
 VOM 10.11.1936 (RGBl. I S. 938)  
 ERLASSENEN SATZUNG VOM 28.9.1973  
 ZU BEACHTEN IST.

§ 3  
 DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSS  
 FUSSBODENS DARF HÖCHSTENS 0,60 m  
 ÜBER DER BEFESTIGTEN STRASSE  
 LIEGEN.  
 § 4  
 DIE NACH § 4 (3) ZIFF. 2-6 DER VERORDNUNG  
 ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-  
 STÜCKE (Bau NVO) VOM 26.6.62 i. d. F. DER  
 BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.68 (BGBI. I S.  
 1237) IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA)  
 VORGESEHENEN AUSNAHMEN NACH § 4 (3)  
 Bau NVO WERDEN AUSGESCHLOSSEN.

DURCH PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN  
GELTUNGSBEREICHES ————
- BAULINIE - - - - -
- BAUGRENZE ————
- FUSSWEG ————
- STRASSENFLÄCHE U.  
BEGRENZUNGSLINIE ————
- FLÄCHE NACH § 9 (1) 11 BBauG  
(RÄUMSTREIFEN) ————
- STELLUNG DER BAU-  
LICHEN ANLAGEN ————
- ABGRENZUNG STELLUNG  
BAULICHER ANLAGEN ○○○○○
- GRÜNFLÄCHE [Symbol]
- KINDERSPIELPLATZ [Symbol]
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET [Symbol]
- ZAHL DER VOLLGESCHOSS  
(HÖCHSTZAHL) 1
- GRUNDFLÄCHENZAHL 0,3
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
(IM KREIS) 0,3

AUFSTELLUNG

GEMÄSS § 2 BBauG ABS. 1 VOM 23.6.1960  
 IN DER SITZUNG DES RATES DER GE-  
 MEINDE VOM 20.7.1973 BESCHLOSSEN.  
 GEESTE, DEN 15. NOV. 1973

GEZ. OVER ..... GEZ. BRINKMANN  
 BÜRGERMEISTER ..... GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET  
 LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT  
 MEPPEN, DEN 26.7.1973

GEZ. FÜHRICH .....  
 BAUDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES  
 BBauG VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 341)  
 MIT VERFÜGUNG VOM 12. DEZ. 1973  
 GENEHMIGT WORDEN.  
 OSNABRÜCK, DEN 12. DEZ. 1973  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
 I. A.  
 GEZ. WANKE  
 BAUDIREKTOR

OFFENLEGUNG

GEMÄSS § 2 BBauG ABS. 6 VOM  
 23.6.1960 NACH ORTSÜBLICHER  
 BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT  
 VOM 10.8.1973 BIS 12.9.1973

GEESTE, DEN 15. NOV. 1973

GEZ. BRINKMANN .....  
 GEMEINDEDIREKTOR

BESCHLUSSFASSUNG

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUF  
 GRUND DER §§ 6 U. 40 DER NDS.  
 GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55  
 (NDS. GVBl. I S. 126) IN DER Z. Z.  
 GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG  
 MIT DEM § 10 BBauG VOM 23.6.1960  
 IN DER SITZUNG AM 28.9.1973

GEESTE, DEN 15. NOV. 1973

GEZ. OVER ..... GEZ. BRINKMANN  
 BÜRGERMEISTER ..... GEMEINDEDIREKTOR

VERÖFFENTLICHUNG

DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG AUF  
 GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENT-  
 LICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER  
 GEMEINDEN VOM 20.12.1971 IM AMTSBLATT  
 FÜR DEN LANDKREIS MEPPEN NR. 2  
 AM 15.1.1974

GEESTE, DEN 4.1.1974

GEZ. BRINKMANN .....  
 GEMEINDEDIREKTOR